

**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation  
auf Basis der Corona-VO vom 30.10.2020**

Stand: 02.11.2020 – zunächst gültig bis 30.11.2020

---

Mit dem 02. November tritt eine neue Corona-Verordnung in Kraft, die zunächst für den Monat November noch einmal einige Einschränkungen der kirchlichen Arbeit beinhaltet. Trotz dieser Veränderungen steht das Gemeindeleben nicht grundsätzlich in Frage. Es wird vielmehr darum gehen, die Verordnung sorgfältig und konsequent umzusetzen und gleichzeitig in diesem Rahmen kreative Lösungen für die Fortsetzung der möglichen Gemeindeaktivitäten zu finden und umzusetzen.

Die Bundes- und Landesregierung bringt den Kirchen in dieser Zeit der Krise ein großes Vertrauen entgegen mit den gegenüber anderen gesellschaftlichen Organisationen größeren Handlungsmöglichkeiten sehr verantwortungsbewusst umzugehen. Die Verantwortlichen auch im Landkreis erkennen an, dass wir auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in den vergangenen Monaten umsichtig gehandelt haben. Dafür danken wir Ihnen in der Gemeindeleitung und mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Landeskirche sehr herzlich. Es ist Ihr Verdienst, dass Akzeptanz und Vertrauen für das kirchliche Handeln weiter besteht und sogar gewachsen ist. Wir vertrauen Ihnen, dass sie nun auch in der Umsetzung der neuen Verordnung mit gleicher Umsicht und Sorgfalt agieren werden.

**Für die Handlungsempfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:**

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben ([► Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung. Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens ausfüllen. Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen, aber auch bei den Gemeindegliedern.

Gottesdienste	
Gottesdienste und Kasualien, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► <a href="#">Musterkonzept zum Download</a>)</li> <li>• darüber hinaus die Empfehlung, in der Kirche und während des gesamten Gottesdienstes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich</li> <li>• Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>• kein Gemeindegesang</li> <li>• für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.)</li> <li>• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Personen aus max. zwei Hausständen mit 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen</li> <li>• keine Gruppenplätze für 10 Personen aus mehr als zwei Hausständen</li> <li>• verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen</li> </ul>
Gottesdienste im Freien (fallen nach Auskunft der Landesregierung auch unter § 9 Abs 1 der Corona-Verordnung unabhängig vom Ort)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► <a href="#">Musterkonzept zum Download</a>)</li> <li>• darüber hinaus Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung; Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich</li> <li>• für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.)</li> <li>• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Sitz- oder Stehplätze für Personen aus max. zwei Hausständen mit 1,50 m Abstand</li> <li>• keine Gruppenplätze für 10 Personen aus mehr als zwei Hausständen</li> </ul>
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es in diesem Monat gefeiert werden soll.
Kasualien: Trauerfeiern und Beerdigungen	Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Kirchen und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig. Maßgeblich für die Anzahl der Personen ist die Gewährleistung der konsequenten Umset-

	zung des Abstands- und Hygienekonzeptes.
<b>Seelsorge</b>	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Altenheimen	Mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen. Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden</li> <li>• Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>• Empfehlung, dafür geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen</li> </ul>
<b>Kinder und Jugendliche</b>	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Arbeit weiter ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung (► <a href="#">Handlungsempfehlungen zum Download</a>)</li> <li>• dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien</li> <li>• 1,5 m Abstand</li> <li>• dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>• keine Maßnahmen mit Übernachtungen</li> </ul>
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Sind weiterhin möglich.
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Unterrichts</li> <li>• 1,50 m Abstand, Einzelplätze</li> <li>• keine Gruppen in privaten Räumen</li> <li>• keine Ausflüge und Fahrten</li> </ul>
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)

<b>Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)</b>	
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung im November
Chöre und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen</li> <li>• Abstandsregel: 3 m seitlich und 6 m in Gesangsrichtung</li> </ul>
Bläser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen und insbesondere auch in Kirchen</li> <li>• Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn</li> </ul>
Sonstige Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen.</li> <li>• Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</li> <li>• Abstand mindestens 1,5 m</li> </ul>
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Einsätze sind weiterhin empfohlen</li> <li>• es gelten die Regeln für Proben</li> <li>• vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.</li> </ul>
<b>Sonstige Veranstaltungen</b>	
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Durchführung im November, sofern keine Bildungsveranstaltungen gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO)</li> <li>• kein Trauercafé u.ä. in Gemeinderäumen</li> </ul>
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte unter Beachtung aller Hygieneregeln</li> <li>• nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand</li> <li>• wenn möglich digital</li> </ul>
Gemeindeguppen	Keine Durchführung im November, sofern keine Bildungsveranstaltung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO)
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten, z.B. durch einen Aushang mit Einladung zum Gebet
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten

Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe, Eine Welt Läden	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.